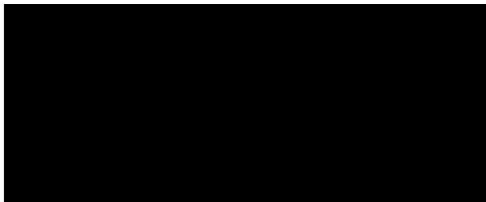


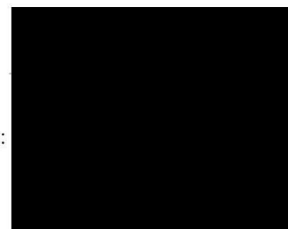
**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin



Bearbeiterin:
Telefon:
E-Mail:
Geschäftszeichen:
Datum:



Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) auf Zugang zu Informationen zu Ausführungsbestimmungen der Stadt Schwerin zu den §§ 47, 48 LBauO M-V und zur Bedeutung der Belichtung und Belüftung von Räumen
hier: Ihr Schreiben vom 13.06.2019

Sehr geehrter 

zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 13.06.2019, hier eingegangen am 14.06.2019, bitten Sie um die Zu-
leitung von Ausführungsbestimmungen der Stadt Schwerin zu den §§ 47, 48 LBauO M-V
und um Mitteilung, wieso der Belichtung mit Tageslicht so große Bedeutung beigemessen
werde, während aber die Gesundheitsrisiken durch erhöhte Kohlenstoffdioxid und Dihy-
drogenium Konzentration und die furchtbare Stickigkeit in Ihrem 14 m² großen Schlafzim-
mer völlig unbeachtet bleiben.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrund-
lage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

II.

Ihr Antrag war auszulegen. Der Antrag ist insofern klar, als Sie einen Zugang zu Informationen zu Ausführungsbestimmungen der Stadt Schwerin beantragt haben. Der Antrag ist insofern unklar, als Sie um Mitteilung bitten, wieso der Belichtung mit Tageslicht so große Bedeutung beigemessen wird, aber den Gesundheitsrisiken durch erhöhte Kohlenstoffdioxid und Dihydrogenium Konzentration und die furchtbare Stickigkeit in Ihrem 14 m² großen Schlafzimmer völlig unbeachtet bleiben. Dieses Begehren ist dahin ausgelegt worden, dass Sie Zugang zu Informationen zu § 47 Absatz 2 LBauO M-V (Belüftung und Belichtung von Aufenthaltsräumen) begehren.

Das IFG M-V gewährt nach seiner Zielstellung den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen (§ 1 Absatz 1 IFG M-V). Der von Ihnen begehrte Zugang zu Informationen zu Ausführungsbestimmungen der Stadt Schwerin zu den §§ 47, 48 LBauO M-V sind im Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg - Vorpommern nicht vorhanden. Ihr Antrag war daher insoweit abzulehnen.

Ein Anspruch auf Informationen, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, ist nach § 4 Absatz 4 IFG M-V ausgeschlossen, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmittlung die Fundstelle angibt. Informationen zu § 47 Absatz 2 LBauO M-V, insbesondere zu den Beweggründen des Gesetzgebers, sind in der Gesetzesbegründung des Entwurfes eines Gesetzes zur Neugestaltung der Landesbauordnung und zur Änderung anderer Gesetzes, Landtags-Drucksache 4/1810, auf Seite 135 enthalten, die auf der Internetseite des Landtages Mecklenburg-Vorpommern über den folgenden Link zugänglich sind:

<http://www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/23772/gesetz-zur-neugestaltung-der-landesbauordnung-und-zur-aenderung-anderer-gesetze.pdf>

Die Entscheidung ergeht bezüglich der Ablehnung des Zugangs zu Informationen zu Ausführungsbestimmungen der Stadt Schwerin gebührenfrei. Da nach § 1 Absatz 3 IFG-KostVO M-V die Vorschriften des VwKostG M-V unberührt bleiben, richten sich die Kosten für die Ablehnung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VwKostG M-V. Danach wird keine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt wird.

Bezüglich der Verweismittlung ergeht die Entscheidung gebührenfrei, da diese kein Verwaltungsakt, sondern nur eine Mitteilung ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin einzulegen.

Daneben kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit unter der Adresse „Lennestraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin“ angerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



